

An alle Bildungsdirektionen

Geschäftszahl: 2024-0.508.163

Religiöse Festtage im Jahr 2025

Da an den Schulen vielfach um Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht in Zusammenhang mit den religiösen Festtagen der Kirchen und Glaubensgemeinschaften angesucht wird, sollen die Schulleitungen mit den folgenden Ausführungen bei der Handhabung solcher Anfragen unterstützt werden.

- Für alle nicht gesetzlich festgelegten Feiertage wie z.B. Ostermontag, Christi Himmelfahrt usw. besteht grundsätzlich die Verpflichtung zum Schulbesuch.
- Daraus folgt, dass die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit an religiösen Festen teilnehmen sollten.
- In besonderen Fällen kann Schülerinnen und Schülern allerdings auf deren Ansuchen hin die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht (§ 9 Abs. 6 des Schulpflichtgesetzes 1985 bzw. § 45 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) erteilt werden.
- Bei dieser Entscheidung ist die individuelle Situation der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers zu berücksichtigen und zu prüfen, ob die Erlaubnis zum Fernbleiben pädagogisch vertretbar ist. Nicht vertretbar ist das Fernbleiben jedenfalls dann, wenn an diesen Tagen bereits Schularbeitstermine oder andere Leistungsfeststellungen anberaumt wurden.
- Vor allem leistungsschwache Schülerinnen und Schüler sind anzuhalten, am Unterricht teilzunehmen.
- Ein eigenmächtiges Fernbleiben ohne Ansuchen bzw. Genehmigung ist nicht zulässig.

Bahá'í-Religionsgemeinschaft Österreich

Bahá'í Festtage 2025:

20. März 2025	Naw-Rúz (Neujahr)
22. Okt. 2025	Geburt des Báb
23. Okt. 2025	Geburt Bahá'u'lláhs

Österreichische Buddhistische Religionsgesellschaft

Buddhistische Festtage 2025:

28. Februar 2025	Losar
12. Mai 2025	Vesakh

Die Bildungsdirektionen werden ersucht, die Schulleiterinnen und Schulleiter von diesem Erlass in Kenntnis zu setzen.

Wien, 15. Jänner 2025

Für den Bundesminister:

SektChefⁱⁿ Mag.^a Margareta Scheuringer

Elektronisch gefertigt